



## Haltung und Zucht von Greifvogelhybriden

Greifvogelhybriden weisen als Kreuzungen zweier verschiedener Greifvogelarten besonders gut ausgeprägte Jagdeigenschaften auf. Damit sind sie insbesondere für die Beizjagd begehrt. Kommt es aber unbeabsichtigt zu einem Entweichen solcher Hybriden, so verdrängen diese durch ihre jagdliche Überlegenheit heimische Greifvogelarten in deren Revieren. Die Wiederansiedlung und der Bestand von heimischen Greifen, insbesondere des stark bedrohten Wanderfalcken, geraten dadurch ernsthaft in Gefahr.

Aus diesem Grund wurde mit dem Inkrafttreten der neuen Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) am 25.02.2005 ein Zucht- und Haltungsverbot für Greifvogelhybriden ausgesprochen.

### 1. Begriffsdefinition „Greifvogelhybrid“ (§ 8 BArtSchV)

Unter einem **Greifvogelhybriden** versteht man einen Greifvogel, der genetische Anteile von mindestens einer **heimischen** sowie einer weiteren Greifvogelart enthält. So fallen u. a. die folgenden Hybriden unter die vorgenannten Verbote, da mindestens eine heimische Art eingekreuzt ist:

Gerfalke x Sakerfalke	Wanderfalke x Berberfalke
Gerfalke x Wanderfalke	Sakerfalke x Lannerfalke
Wanderfalke x Sakerfalke	Habicht x Sperber
Wanderfalke x Lannerfalke	Steinadler x Steppenadler
Wanderfalke x Rotnackenschahin	Steinadler x Kaiseradler

Natürlich gibt es noch weitere mögliche Kreuzungen zwischen heimischen und nicht heimischen Greifvogelarten.

Zur Beurteilung dafür, ob ein Greifvogelhybrid unter die o. g. Beschränkungen fällt, sollte daher überprüft werden, ob mindestens ein Elterntier als heimische Art einzustufen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die fragliche Art ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt.

Bitte beachten Sie, dass sich wildlebende **Sakerfalken** (*Falco cherrug*) wiederholt im sächsischen Elbsandsteingebirge erfolgreich reproduziert haben. Damit zählt auch diese Art zu den heimischen Greifvogelarten und muss bei den vorgenannten Überlegungen berücksichtigt werden!

Folgende Kreuzungen sind **nicht** von den Greifvogelhybridbestimmungen betroffen:

Gerfalke x Lannerfalke	Gerfalke x Berberfalke
Gerfalke x Rotnackenschahin	Unterarthybriden

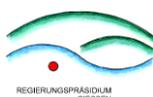
### 2. Zuchtverbot (§ 9 BArtSchV)

§ 9 Abs. 1 BArtSchV bestimmt, dass die **Zucht** von Greifvogelhybriden untersagt ist.

Für Zuchtbetriebe, die bereits vor dem Inkrafttreten der BArtSchV am 25.02.2005 mit der Zucht von Greifvogelhybriden begonnen haben, besteht jedoch ein verfassungsrechtlich begründeter Bestandsschutz für die Dauer von 10 Jahren bis zum **31.12.2014**.

Dieser Bestandsschutz ist umfassend. Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der nachgezüchteten Hybriden. Auch kann der Zuchtbetrieb innerhalb der gesetzten Frist verkauft werden. Der neue Besitzer erhält seinerseits Bestandsschutz bis zum 31.12.2014.

b. w.



### 3. Haltungsverbot (§ 10 BArtSchV)

Grundsätzlich ist die **Haltung** von Greifvogelhybriden nicht zulässig.

Auch hier greift jedoch der Bestandsschutz für die Hybriden, die sich bereits vor dem 25.02.2005 in einer Haltung befanden. Eine Weitergabe dieser „Alttiere“ ist möglich. Das Haltungsverbot gilt ferner nicht für rechtmäßig in einem bestandsgeschützten Zuchtbetrieb gezüchtete Jungvögel bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie an Dritte, **die ihren Wohnsitz oder Sitz im Ausland** haben, abgegeben werden. Die Weitergabe innerhalb der BRD ist nicht erlaubt!

Eine Nachzucht gilt als „Jungvogel“ bis zum 31.12. des Geburtsjahres.

### 4. Flugverbot, Entweichen (§ 11 BArtSchV)

§ 11 Abs. 1 BArtSchV regelt, dass Greifvogelhybriden nicht in den Flug entlassen werden dürfen.

Ein Freiflug ist jedoch unter telemetrischer Überwachung möglich, sofern dieser außerhalb der Bettelperiode bzw. nach Erreichen der Selbständigkeit des Vogels stattfindet. Erwachsene Vögel dürfen somit geflogen werden, sofern diese über eine telemetrische Ausrüstung jederzeit kurzfristig identifiziert und geortet werden können. Nach dem Freiflug ist der Halter verpflichtet, den Hybriden unverzüglich in ein Gehege zurückzuführen.

Sollte trotz allem ein Greifvogelhybrid entweichen, ohne dass eine anschließende Identifizierung und Ortung möglich ist, ist der Halter verpflichtet, unverzüglich alle zumutbaren Maßnahmen zur Rückführung des entflohenen Tieres in ein Gehege einzuleiten. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn ein Greifvogelhybrid aus einem Gehege entwichen ist.

In beiden Fällen ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren.

### 5. Kennzeichnung (§§ 13 – 15 BArtSchV)

Greifvogelhybriden unterliegen einer artenschutzrechtlichen Kennzeichnungspflicht, sofern mindestens eine Art in Anlage 6 BArtSchV aufgeführt ist. Dabei ist als vorrangiges Kennzeichen der geschlossene Ring zu verwenden. Dieser muss blau eingefärbt sein und das Kürzel „HY“ aufweisen.

Die Kennzeichnungsringe sind ausschließlich (wie alle anderen artenschutzrechtlichen Kennzeichen auch) bei folgenden Adressen zu beziehen:

- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA), Postfach 11 10, 76707 Hambrücken, Telefon: 07255 2800, Fax: 07255 8355, E-Mail: [gs@bna-ev.de](mailto:gs@bna-ev.de), Internet://www.bna-ev.de
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF), Postfach 61 64, 65051 Wiesbaden, Telefon: 0611 447553-0, Fax: 0611 447553-33, E-Mail [info@zzf.de](mailto:info@zzf.de), Internet://www.zzf.de

### 6. Hinweis zur Vermarktung

Für Greifvogelhybriden gilt, wie für alle anderen Arten mit mindestens einem streng geschützten Elternteil auch, dass eine Vermarktung nur mit einer dazu berechtigenden EG-Bescheinigung zulässig ist.